

II. Ergebnis

Seit 1812 stellte sich für das Fürstentum Liechtenstein als Staat die *Rechtsrezeption* zunehmend als unumgängliches Instrument zur Ausbildung und Entwicklung einer eigenen Rechtsordnung heraus, wobei im Zuge solcher Rechtsrezeption in der Regel jeweils *Anpassungen* an die besonderen Gegebenheiten des monarchischen Kleinstaates nötig waren. Die Rezeption orientierte sich am Nachbarland *Österreich*, nicht nur, weil sich eine immer stärkere politische und wirtschaftliche Hinwendung zu Österreich ergab; auch die liechtensteinische Rechtspflege – staatsvertraglich sichergestellt – wurde erstinstanzlich am Vaduzer Landgericht von österreichischem Gerichtspersonal und in den beiden höheren Instanzen von Gerichten in Österreich ausgeübt.

Spezifische prozessökonomische Defizite stellten sich ein, gegen die es in Zukunft Gegenmittel zu ergreifen gelten würde. Besonders das vor ausländischen Gerichten fernab und daher gezwungenermassen schriftlich-heimlich stattfindende Verfahren im Instanzenzug im Ausland war überaus teuer und aufwendig. Verfahren wie der Zivilprozess sollten deshalb generell prozessökonomischer, das heisst schneller, günstiger und einfacher werden. Das Landgericht in Vaduz, besetzt mit einem einzigen Landrichter, sollte entlastet werden, beispielsweise durch Schaffung einer zweiten Landrichterstelle; ebenso wurde bereits die Einrichtung von Vermittlerämtern zu demselben Entlastungszweck vorgeschlagen. Als fortschrittliche und zukunftssträchtige Prinzipien des Verfahrens enthüllten sich rechtsvergleichend mehr und mehr und für alle Instanzen postuliert die Mündlichkeit, Öffentlichkeit und eine freie Beweiswürdigung, die alle den Prinzipien der geltenden liechtensteinischen Allgemeinen Gerichtsordnung diametral entgegengesetzt waren.

Ende des 19. Jahrhunderts wurde im Fürstentum Liechtenstein der *Ruf nach einer Justizreform* allmählich lauter. Die Vorläufer und Wurzeln seit 1812 hatten fast ein Jahrhundert lang die Richtung vorgespurt, in welche eine solche Reform, die 1906 bis 1915 tatsächlich stattfinden sollte, schreiten würde.